



Stellungnahme des GEB zu TOP 4 der KuBiS-Sitzung am 16.03.2023: Weiterentwicklung der Vergabekriterien

I. Einleitung

Der Gesamtelternbeirat der Tübinger Kinderbetreuungseinrichtungen begrüßt, dass die Stadtverwaltung auf einige Anregungen und Forderungen aus dem Positionspapier des GEB vom 31.01.2023 eingegangen ist, um die dringendsten Anliegen zur notwendigen Anpassung der Vergabekriterien zu adressieren. Ungeachtet dieses positiven Grundansatzes und der ehrlichen Bereitschaft der Stadtverwaltung, wie in der Podiumsdiskussion in der Hermann-Hepper-Halle am 03.02.2023 angekündigt, über die Vergabekriterien nochmal zu diskutieren, sieht der GEB weiterhin (erheblichen) Anpassungsbedarf.

II. Generelle Überlegungen

Jedes Kind hat ein Recht auf frühkindliche Bildung, soziales Lernen und Geborgenheit. Es muss zu jedem Zeitpunkt klar sein, dass die Vergabekriterien ausschließlich aus dem Mangel an bedarfsgerechter Kinderbetreuung resultieren und auch nur deshalb überhaupt gerechtfertigt sind. Es muss das Ziel sein, in Zukunft jedem Kind einen Platz, der seinem individuellen Anspruch auf frühkindliche Bildung entspricht, anbieten zu können.

Bisher ist unklar, welche Auswirkungen einzelne Verteilungspunkte auf die Platzvergabe in der Realität haben werden. Insbesondere im Fall Alleinerziehender muss genau beobachtet werden, ob der zusätzliche (eine) Punkt wirklich dazu führt, dass Kinder von Alleinerziehenden vorrangig einen Platz bekommen, der zumal ihrem individuellen Betreuungsbedarf entspricht. Dasselbe gilt für Kinder, die aus Gründen des Kindeswohls oder der besonderen (Sprach-)Förderung einen zusätzlichen Punkt bekommen. Auch, ob die Geschwisterregelung funktioniert und wie gewünscht dazu führt, dass Geschwisterkinder in dieselbe Einrichtung kommen, muss genauestens beobachtet werden. Hier hat der GEB große Bedenken, ob die "Zusatzpunkte" der tatsächlichen Not der Alleinerziehenden bzw. dem Bedürfnis nach einer gleichen Kita-Einrichtung für Geschwisterkinder genügen. Der GEB will einen entsprechenden Anpassungsbedarf weiterhin mit Nachdruck aktiv begleiten.

III. Fortbestehende Kritikpunkte

Es wird weiterhin nicht genügend beachtet, dass es verschiedene Arbeitszeitmodelle gibt. Eltern(teile), die im Schichtdienst, als Vielpendler oder verstärkt, aber nicht nur am Nachmittag arbeiten oder zum Beispiel bei 60 % Teilzeit 3 ganze Tage arbeiten müssen und 2 Tage frei haben, werden benachteiligt, weil ihr Bedarf an (i. d. R. später) Nachmittagsbetreuung nicht befriedigt werden kann, weil sie nur Anspruch auf das geringere Betreuungsangebot haben. Die Regelung, wonach fünf Verteilungspunkte für Eltern(teile) vergeben werden, die ausschließlich an Nachmittagen arbeiten, geht in die richtige

Richtung, genügt den tatsächlichen Arbeitsrealitäten von schätzungsweise 30-40 % der Eltern aber nicht, weil sie schlicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verunmöglicht. Wir sprechen uns für eine Betrachtung der **täglichen** Arbeitszeit anstelle der **Wochenarbeitszeit** aus. Es dürfte auch keinen großen Mehraufwand bedeuten, wenn Arbeitgeber in der ohnehin zu beschaffenden Bescheinigung ausweisen, dass die betreffenden Eltern(teile) an einzelnen Tagen pro Woche auf späte Nachmittagsbetreuung angewiesen sind, weil dies ihrer Arbeitszeit entspricht.

Die Benachteiligung von alternativen Arbeitszeitmodellen wird insbesondere (weiterhin) deutlich in der Anrechnung von Pausenzeiten, die pauschalisiert über die Wochenarbeitszeit (nur über 30 Stunden Wochenarbeitszeit) erfolgt. Ebenso wie die Wegezeiten sollten Pausenzeiten von Beschäftigten selbst eingetragen werden können. Vorbehalte seitens der Stadtverwaltung, was die Ehrlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben von Eltern angeht, empfindet der GEB als vorurteilsbelastete Übergriffigkeit. Nach unserer Einschätzung rührt das Bestreben von Eltern, mehr Betreuungsbedarf nachweisen zu wollen, als ihrer tatsächlichen Arbeitszeit entspricht, vornehmlich daher, dass die zu erwartenden Betreuungszeiten dem eigenen Bedarf schlichtweg nicht genügen, weil das Betreuungsangebot durch die strukturelle Öffnungszeitreduzierung - wie von der Stadtverwaltung ausweislich der Bedarfsplanung 2023/2024 eingeräumt - vor allem im Ü3-Bereich ganz eindeutig nicht ausreicht, um die berechtigten Bedarfe der Eltern zu befriedigen.

Ganz vehement setzt sich der GEB weiterhin dafür ein, dass allen Eltern pauschal ein Zuschlag zwischen berufsbedingtem Bedarf und Betreuungszeitanspruch von 30 Minuten pro Tag zugebilligt wird. Mitnichten ist es so, dass allein die Berufstätigkeit einen relevanten Betreuungsgrund vermittelt. Grundlage des Anspruchs sind vielmehr die in § 22 Absatz 2 SGB VIII genannten Gründe. Ganz sicher fallen "Tür- und Angel-Gespräche" unter die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie, sind sie doch Ausdruck der Erziehungspartnerschaft von Eltern und Kita-Einrichtung. Vor allem aber kommt Folgendes hinzu: Es ist völlig unrealistisch, Arbeits- und Wegezeit mit der Betreuungszeit gleichzusetzen. Dies hieße, dass Eltern ihre Kinder quasi an der Pforte der Kita abstellen bzw. in Empfang nehmen, um unmittelbar zur bzw. von der Arbeit zu hetzen. Damit (insbesondere U3-)Kinder gut und behütet in der Einrichtung ankommen und dort auch ebenso wieder abgeholt werden können, ist es erforderlich, den Übergabeprozess von seiten der Eltern wie auch der Einrichtung zu begleiten und hierfür entsprechende Zeit einzuplanen. Mit anderen Worten ist es ein Gebot des Kindeswohls, diesen Zeitzuschlag einzupreisen. Es ist auch mitnichten so, dass dieser Zuschlag keine Auswirkungen auf die Vergabepaxis hätte, wenn er pauschal allen Eltern zuteil würde. Eltern hätten - neben weniger täglichem Stress - eher die Möglichkeit, sich für ein längeres Betreuungsangebot zu bewerben, welches ihrem tatsächlichen/realistischen Betreuungsbedarf entspricht, weil sie mehr Zeitbedarf geltend machen könnten.

Ist eine Priorisierung von Erwerbsarbeit beim Grundangebot für 28.75 Stunden (im Ü3-Bereich) nötig? Laut der Bedarfsplanung wird für den Ü3-Bereich eine Bedarfsdeckung von 105 % geplant. Daher sollte sowieso jedes Kind einen Platz bekommen.

Wir begrüßen die Ankündigung der Stadtverwaltung, für Lehrer die Umrechnung der Deputatsstunden in Wochenarbeitszeitstunden auf die für Beamte in BW gültige Wochenarbeitszeit von 41 Stunden anzupassen. Diesbezüglich merken wir an, dass es - abhängig von der jeweiligen Schulart - spezifische Umrechnungsformeln bzw. Wochenarbeitszeitstunden geben sollte, um eine möglichst realitätsnahe Umrechnung zu gewährleisten.

Weiterhin fordern wir - unabhängig von der Evaluierung nach der abgeschlossenen Vergaberunde - eine erhebliche Besserstellung von Alleinerziehenden gegenüber Paarfamilien. Mitnichten ist es so, dass Alleinerziehende aktuell ohne sachlichen Grund bevorzugt werden. Im Gegenteil ist ihre Gleichbehandlung bzw. nur ganz minimale Besserstellung bei der Punktevergabe eine

Ungleichbehandlung ihnen gegenüber, weil sie mit Paarfamilien gerade nicht vergleichbar sind: Während Paarfamilien ihre Arbeitszeit in Präsenz staffeln können, weil ein Elternteil die Betreuung auch außerhalb der Kita-Öffnungszeiten übernimmt, während der andere arbeitet, ist ebendies Alleinerziehenden nicht möglich. Letztere sind vielmehr darauf angewiesen, ihre gesamte Arbeitszeit (und darüber hinaus Arztbesuche, Behördengänge etc.) während der Betreuungszeit zu erledigen. Insofern stellt eine Gleichbehandlung von Alleinerziehenden und Paarfamilien gerade eine Diskriminierung ersterer dar, die verboten ist. Ausgeglichen werden kann diese Ungleichbehandlung in der beschriebenen Lebenswirklichkeit nur dadurch, dass die Punktevergabe für Alleinerziehende deutlich erhöht wird (oder durch andere, gleich wirksame Maßnahmen, zu denen die Gebührenstaffelung ersichtlich nicht genügt, denn sie verfestigt nur die monetäre Schlechterstellung von Alleinerziehenden, die ohnehin schon die Realität darstellt).

Schließlich setzen wir uns dafür ein, dass Eltern(teile), die in Einrichtungen der freien Träger im Vorstand ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, diese Zeiten wie Arbeitszeit geltend machen können. Verfahrenstechnisch sollte es möglich sein, dass die Einrichtungsleitungen dieser freien Träger den Eltern analog zur Arbeitgeberbescheinigung den wöchentlichen Mehraufwand bescheinigen und dieser bei der ZAK berücksichtigt wird. Der Mehraufwand für die ZAK dürfte sich in Grenzen halten. Mit dieser Regelung könnte zugleich der begrüßenswerte Nebeneffekt erzielt werden, dass Geschwisterkinder eher die Möglichkeit haben, in dieselbe Einrichtung zu kommen, in der schon die großen Geschwister sind und in denen die Eltern sich im Vorstand engagieren. Zugleich könnte hierdurch als weiterer positiver Nebeneffekt die Bereitschaft von Eltern, überhaupt eine Vorstandstätigkeit zu übernehmen, gestärkt werden. Eine Diskriminierung von Eltern mit Kindern in städtischer Trägerschaft sehen wird nicht.

IV. Kommunikation

Der GEB fordert auch an dieser Stelle erneut, dass es ihm wieder ermöglicht wird, seine Zielgruppe - die Eltern der Tübinger (städtischen) Kitas - über Elternbriefe via E-Mail erreichen zu können. Dies ist nur mittels der Weiterleitung durch die Kita-Einrichtungen möglich, weil nur diese Zugriff auf alle E-Mail-Adressen haben. In der Ankündigung der Stadtverwaltung, zukünftig nach eigenem Gutdünken darüber entscheiden zu wollen, welche E-Mails bzw. deren Inhalte der Stadtverwaltung genehm sind, erblickt der GEB eine Aufkündigung der bislang stillschweigend vereinbarten Praxis der Weiterleitung. Hierin sieht sich der GEB in seiner täglichen Arbeit und dem Erreichen seiner Zielgruppe erheblich beeinträchtigt. Wir bitten daher mit Nachdruck, zur bisher üblichen Praxis der Weiterleitung der Elternbriefe durch die Kita-Leitungen zurückzukehren. Wir haben nichts gegen einen klarstellenden Disclaimer, dass es sich hierbei um eine Stellungnahme des GEB handelt, welche sich die Stadt(-verwaltung) nicht zu Eigen macht.

Weiter würden wir uns wünschen, dass - bevor die Vergabekriterien wie von uns angemahnt in zwei Versionen innerhalb von einer Woche (10.02.2023, 17.02.2023) weiterentwickelt werden - eine Möglichkeit eines Austausches mit uns gesucht und gefunden wird, damit wir auf diese Weiterentwicklung im konstruktiven Dialog und nicht erst nach Freischaltung der entsprechenden Dokumente in Ratsinformationssystem der Stadt reagieren können. Dies würde den Weiterentwicklungsprozess aus unserer Sicht deutlich beschleunigen, die kommunikativen Abläufe insgesamt verbessern und den vereinbarten Gesprächsterminen (Runder Tisch Kita, monatliche telefonisch Regelbesprechungen etc.) einen sinnvollen Inhalt verleihen. Unsere Bereitschaft, in diese Kommunikation einzutreten, können wir nur nochmals bekräftigen.

Auch unabhängig von der aus unserer Sicht weiterhin verbesserungswürdigen Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und GEB würden wir es begrüßen, wenn Entscheidungen der Stadtverwaltung, die im Zusammenhang mit der strukturellen Öffnungszeitreduzierung stehen, proaktiv mit den betreffenden Elternvertretern der jeweiligen Einrichtungen und bei entsprechender Anregung dieser auch mit dem GEB im Vorfeld ihrer Realisierung kommuniziert werden. Beispielhaft

zeigt die beabsichtigte Schließung des Kinderhauses Stöcklestraße (entgegen der Verlautbarung im Internet, <https://www.tuebingen.de/kitas#/39004>) eine Woche, nachdem der Fortbestand der Einrichtung mit denselben Öffnungszeiten wie bisher kommuniziert wurde, eine aus unserer Sicht unzureichende vorherige Einbindung von Einrichtungsleitung und Elternschaft. Wir beziehen uns insoweit auf den Artikel aus dem Schwäbischen Tagblatt vom 04.03.2023, weil wir selbst hiervon keine anderweitige Kenntnis erhalten haben. Wir als GEB sind gerne bereit, solche Prozesse als Elternvertreter zu begleiten; allerdings ist dies nicht möglich, wenn wir hiervon erst im Nachhinein aus der Zeitung erfahren.

Der Vorstand des Gesamtelternbeirats der Tübinger Betreuungseinrichtungen